



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

O R D N U N G

zum

DIENSTRECHT

des Bundes

**beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 16. Mai 2012
Sie tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft**

ÜBERSICHT

Präambel

I Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

- § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- § 4 Berufungsfähigkeit
- § 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 6 Anfangsdienst
- § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 8 Dienstgeber und Dienststellen
- § 9 Vermittlung und Vermittlungsunfähigkeit
- § 10 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 11 Ruhestand

III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- § 12 Pflichten des Bundes
- § 13 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter

IV Ordinierte Mitarbeiter und Dienststellen

- § 14 Pflichten der Dienststelle
- § 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle
- § 16 Schweigepflicht
- § 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber
- § 18 Dienstaufsicht
- § 19 Sonderregelungen

V Privatrechtliche Dienstverhältnisse

- § 20 Regelung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen

VI Güteverfahren und Rechtsmittel

- § 21 Güteverfahren
- § 22 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

VII Weitere Regelungen

- § 23 Berufsständische und andere Vertretungen
- § 24 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren
- § 25 Personalakten

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Änderungen der Ordnung
- § 28 Gleichstellung
- § 29 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet. Dieses Zeugnis hält in erster Linie fest, dass der Einzelne im Glauben an Jesus Christus das volle Heil empfängt und keiner weiteren Heilsmittlerschaft bedarf. In zweiter Linie ist das Priestertum aller Glaubenden als Leitprinzip zur Gestaltung des kirchlichen Lebens zu verstehen, das die Regelung geordneter Dienste einschließt.

Bei der Verwirklichung dieses Leitgedankens orientiert er sich an der Vielfalt und dem Reichtum der geistlichen Gaben, wie sie im Neuen Testament erkennbar zum Aufbau der Gemeinde verheißen und bestätigt worden sind. Der ganzen Gemeinde gilt die Sendung Jesu Christi, das Evangelium zu verkündigen. Dieser Dienstauftrag an Frauen wie an Männer steht vor aller organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Festlegung.

Dies gilt für besondere Beauftragungen durch den Heiligen Geist ebenso wie für geordnete Dienste. Dazu gehören die Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie, die in der Regel mit einer Ordination verbunden sind. Jedoch werden auch scheinbar profane Dienste wie z.B. Hausverwaltung und -versorgung, soziale und pädagogische Aufgaben oder Medienarbeit im geistlichen Sinne als regelrechte Dienstbeauftragungen bewertet. Sofern solche Dienste voll- oder teilzeitlich in einem speziellen Dienstverhältnis ausgeführt werden, regelt diese Ordnung zum Dienstrecht des Bundes die vertraglichen Beziehungen der unterschiedlichen Partner.

Dabei nehmen verständlicherweise die Dienste von Ordinierten Mitarbeitern einen größeren Raum ein, weil hierfür öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse festgeschrieben werden, um sowohl den Mitarbeitern als auch dem Bund rechtliche Sicherheit zu bieten. Gleichzeitig regelt das Dienstrecht alle anderen, privatrechtlich zuzuordnenden Dienste im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Diese Ordnung für das Dienstrecht des Bundes soll Ordinierten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gemeinden, Einrichtungen und Bund helfen, im Vertrauen auf Gottes Führung ihrer Berufung gemäß in geordneten Verhältnissen tätig zu sein sowie den notwendigen Verpflichtungen gerecht zu werden. Sie stellt zugleich die Rechte und Pflichten von Dienstgebern und Dienstnehmern auf eine unseren Überzeugungen gemäße Grundlage.

Aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird diese Ordnung im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen.

I Grundbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, Landesverbände, bundesunmittelbaren Einrichtungen und der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB)“ für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnisse innerhalb des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt).
- (2) Sie gilt für
 - a) Ordinierte und andere angestellte Mitarbeiter des Bundes
 - b) Mitarbeiter in Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (nachfolgend AGB genannt)
 - c) Mitarbeiter in Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, soweit sie dieses Dienstrecht übernehmen, und
 - d) deren Dienstgeber und Dienststellen.
- (3) Die mit der Durchführung dieser Ordnung verbundenen Aufgaben und Entscheidungen werden der Bundesgeschäftsführung zugeordnet, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen trifft.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ordinierte Mitarbeiter des Bundes sind Pastoren, Diakone und Pastoralreferenten.
- (2) Dienstgeber ist der jeweilige Rechtsträger der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnisse.
- (3) Dienststelle ist die rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit, in deren Bereich der Mitarbeiter seinen Dienst versieht; sie übt die Dienstaufsicht aus.
- (4) Rechtlich selbstständige Gemeinden oder Einrichtungen können Dienststellen sein, wenn sie Dienstverhältnisse in Vertretung des Bundes für diesen begründen.

II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Ordinierte Mitarbeiter

§ 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- (1) Ordinierte Mitarbeiter stehen in einem kirchenrechtlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund.
- (2) Dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht lebenslang, sofern es nicht gemäß § 7 beendet wird.
- (3) Es beinhaltet ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen dem Bund und den Ordinierten Mitarbeitern. Grundlage ist das gemeinsame Bekenntnis zu Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist, wie es die Heilige Schrift bezeugt.¹

¹ Ausdruck hat dieses gemeinsame Bekenntnis in der "Rechenschaft vom Glauben" gefunden. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird sie durch diese begründet und begrenzt.

- (4) Ordinierte Mitarbeiter des Bundes führen die Dienstbezeichnung Pastorin/Pastor oder Diakonin/Diakon oder Pastoralreferentin/Pastoralreferent. Sie erhalten einen Dienstausweis des Bundes, der bei Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unverzüglich zurückzugeben ist.

§ 4 Berufungsfähigkeit

- (1) Zum Ordinierten Mitarbeiter des Bundes kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Auf dieser Grundlage kann zum Ordinierten Mitarbeiter berufen werden, wer
 - a) einer Gemeinde des Bundes oder einer bekenntnisgleichen Gemeinde des Auslands angehört,
 - b) persönliche und gesundheitliche Eignung und
 - c) eine den Regelungen des Bundes entsprechende Ausbildung nachweist.
- (3) In der Regel gehört der Ehepartner einer Gemeinde gemäß Abs. (2) Buchst. a) an; Ausnahmen regelt das Präsidium des Bundes.

§ 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse kann der Bund mit Ordinierten Mitarbeitern begründen, wenn die in § 4 genannten Erfordernisse erfüllt werden.
- (2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund wird durch die Ordination und die Aushändigung der Ordinationsurkunde begründet.
- (3) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis befreit nicht von den gesetzlichen Sozialversicherungspflichten.

§ 6 Anfangsdienst

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für Ordinierte Mitarbeiter beginnt mit einem in der Regel dreijährigen Anfangsdienst; er soll durchgehend in e i n e r Dienststelle oder bei e i n e m Dienstgeber gemäß § 2 Abs. (2) bis (4) erfolgen.
- (2) Der Anfangsdienst endet in der Regel mit der Übernahme in die A-Liste gemäß den Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dazu bedarf es der Empfehlung der Dienststelle bzw. des Dienstgebers sowie der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23.
- (3) Der Anfangsdienst kann voll- oder teilzeitlich absolviert werden; Teilzeitdienst von weniger als der Hälfte des Vollzeitdienstes bedarf der Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (4) Für Pastoralreferenten gelten abweichende Regelungen für den Anfangsdienst.

§ 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) mit schriftlich erklärtem Verzicht des Mitarbeiters,
 - c) durch die Feststellung der Nichtigkeit,
 - d) beim Ausscheiden aus dem Dienst des Bundes oder
 - e) durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis.Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verliert der Ordinierte Mitarbeiter alle damit verbundenen Rechte.
- (2) Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird festgestellt, wenn
 - a) eine der Voraussetzungen des § 4 nicht vorhanden oder
 - b) der betreffende Mitarbeiter zurzeit der Begründung des Dienstverhältnisses nicht voll geschäftsfähig war.In strittigen Fällen sind entsprechende Gutachten heranzuziehen.
- (3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer
 - a) ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr Mitglied in einer Gemeinde des Bundes ist,
 - b) den Dienst aufgibt oder nach einem Ruhen des Dienstverhältnisses nicht bereit ist, ihn wieder aufzunehmen,
 - c) nach Ablauf des Anfangszeit nicht gemäß § 6 in die A-Liste übernommen wurde,
 - d) nach einem Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht mehr vermittelbar ist,
 - e) in ein vollzeitliches öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis mit einem Dienstgeber außerhalb des Bundes eintritt, ohne dass die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung der berufsständischen Vertretung zugestimmt hat,
 - f) die Ausnahmegenehmigung des Bundes für die Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner gemäß § 4 Abs. (3) Satz 2 nicht erhält oder
 - g) seine weitere Vermittlung ablehnt.
- (4) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt, wenn der Mitarbeiter
 - a) es durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise erlangt hat,
 - b) eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (1) und (2) nicht mehr erfüllt,
 - c) schwere Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Dienstpflichten begangen hat,
 - d) Anlass gibt, seine Eignung und Befähigung für den Dienst infrage zu stellen, und berechnete Zweifel daran festgestellt werden oder
 - e) gegen die sich aus der Heiligen Schrift ergebende Lehre grob verstößt.
- (5) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann erfolgen, wenn der Mitarbeiter in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (6) In den Fällen der Abs. (2) und (4) kann die Dienststelle bei Beginn des Verfahrens in Absprache mit der Bundesgeschäftsführung den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung unter Fortzahlung der Vergütung von der Tätigkeit in der Dienststelle entbinden.
- (7) Über die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, über das Ausscheiden und die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entscheidet die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Betroffenen, der berufsständischen Vertretung und ggf. der Dienststelle.

- (8) Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen werden dem Betroffenen und der Dienststelle schriftlich mitgeteilt.
- (9) Die Beendigung wird wirksam mit dem Eingang der Verzichtserklärung, im Falle der Feststellung der Nichtigkeit und der Entfernung aus dem Dienst mit Bestandskraft des Bescheides.

§ 8 Dienstgeber und Dienststellen

- (1) Ordinierte Mitarbeiter versehen ihren Dienst bei folgenden Dienstgebern bzw. Dienststellen gemäß § 2:
 - a) rechtlich unselbstständigen Gemeinden des Bundes oder assoziierten Gemeinden des Bundes und deren Zusammenschlüssen,
 - b) in rechtlich selbstständigen Gemeinden des Bundes,
 - c) in den Landesverbänden des Bundes,
 - d) in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB),
 - e) im Bund oder in Einrichtungen des Bundes,
 - f) in anderen Bereichen außerhalb des Bundes aufgrund besonderer Beauftragung durch das Präsidium des Bundes oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung,
 - g) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung² gemäß der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ oder
 - h) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (2) Dienstgeber bzw. Dienststellen gemäß Abs. (1) können entsprechend ihren Ordnungen oder Satzungen bzw. entsprechend der Verfassung des Bundes Ordinierte Mitarbeiter berufen.
- (3) Für die Begründung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen gelten die Vorschriften in § 20.

§ 9 Vermittlung und Vermittlungsunfähigkeit

- (1) Der Bund bemüht sich um Vermittlung der Ordinierten Mitarbeiter und Bewerber, für die die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, zur Berufung in eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber gemäß § 2 Abs. (2) oder einer Dienststelle gemäß § 2 Abs. (3) und (4); er bedient sich dafür des Berufungsrates, des Vermittlungsausschusses oder des Arbeitskreises hauptamtlicher Mitarbeiter (AKH). Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. (3) Buchst. h) der Verfassung des Bundes.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit bei einem Dienstgeber/einer Dienststelle werden stellenbezogene individuelle Regelungen zwischen dem Ordinierten Mitarbeiter und der Dienststelle/dem Dienstgeber einvernehmlich getroffen.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung entscheidet über die Feststellung der fehlenden Vermittelbarkeit nach Anhörung des Betroffenen und der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23 durch schriftlichen Bescheid.

² Gemäß der genannten Ordnung vom 07. Mai 2005, geändert am 18. Mai 2007, entscheidet das Präsidium des Bundes; eine diesem neuen Dienstrecht entsprechende Änderung ist vorgesehen.

§ 10 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ruht, wenn
 - a) der zuständige Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung auf Zeit feststellt,
 - b) ein Ordinierter Mitarbeiter ausschließlich mit einem rechtlich selbstständigen Dienstgeber im Bund ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Bundesgeschäftsführung ist darüber schriftlich zu unterrichten,
 - c) ein Ordinierter Mitarbeiter im Auftrag des Präsidiums des Bundes oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung gemäß § 20 Abs. (1) ein Dienstverhältnis ausschließlich mit einem Anstellungsträger außerhalb des Bundes begründet,
 - d) ein Ordinierter Mitarbeiter, der nicht mehr in einer Dienststelle nach § 8 tätig ist, das Ruhen seines Dienstverhältnisses beantragt und die Bundesgeschäftsführung zustimmt oder
 - e) die fehlende Vermittelbarkeit gemäß § 9 Abs. (3) festgestellt wird.
- (2) In den in Abs. (1) Buchst. c) und d) genannten Fällen ist die jeweilige berufsständische Vertretung anzuhören.
- (3) Die Zustimmung gemäß Abs. (1) Buchst. c) wird auf Zeit, in der Regel für drei Jahre, erteilt und kann verlängert werden. Die Zustimmung gemäß Abs (1) Buchst. d) wird in der Regel für ein Jahr erteilt.
- (4) Ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, so besteht das gegenseitige Treueverhältnis gemäß § 3 Abs. (3) weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Tätigkeit einerseits und der Vergütung andererseits.

§ 11 Ruhestand

- (1) In den Ruhestand treten Ordinierte Mitarbeiter, wenn sie
 - a) eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen,
 - b) von einer gesetzlichen Regelung Gebrauch machen und einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand stellen,
 - c) auf Dauer dienstunfähig sind; dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der zuständige Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung auf Dauer festgestellt hat.
- (2) Im Ruhestand besteht das gegenseitige Treueverhältnis gemäß § 3 Abs. (3) weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Tätigkeit einerseits und der Vergütung andererseits.
- (3) Mit dem Eintritt in den Ruhestand enden die Ansprüche gegenüber dem Bund mit Ausnahme der Ansprüche auf Zusatz-Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gemäß der „Satzung für das Versorgungswerk der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEFG sowie weiterer Dienstnehmer, genannt Ruhegeldordnung (RGO)“.

III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 12 Pflichten des Bundes

- (1) Der Bund ist zuständig für Vergütungs- und Urlaubsrichtlinien sowie für Regelungen der Ruhegeldzusatzversorgung der Ordinierten Mitarbeiter.
- (2) Der Bund bemüht sich um Vermittlung der Ordinierten Mitarbeiter in eine Dienststelle oder zu einem Dienstgeber. Er kann sich dazu der Vermittlungsgremien bedienen.
- (3) Der Bund unterstützt die Ordinierten Mitarbeiter beratend in der Ausübung des Dienstes. Er nimmt ihnen gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.
- (4) Der Bund sorgt für erforderliche Fortbildungsangebote.

§ 13 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter

- (1) Ordinierte Mitarbeiter sind in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Sie leben und arbeiten in der Gemeinschaft des Bundes. Sie fördern und unterstützen über den eigenen Dienstbereich hinaus Zielsetzung und Aufgaben des Bundes.
- (3) Sie erkennen die Verfassung sowie die Ordnungen des Bundes als für ihren Dienst verbindlich an.
- (4) Der Bund kann sie im Einvernehmen mit allen Beteiligten für übergemeindliche Dienste in Anspruch nehmen.

IV Ordinierte Mitarbeiter und Dienststellen

§ 14 Pflichten der Dienststelle

- (1) Die Dienststelle fördert und unterstützt die Ordinierten Mitarbeiter in der Ausübung ihres Dienstes. Ferner ermöglicht sie ihnen, Aufgaben innerhalb des Bundes oder im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden; Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Gehaltszahlung und die Gewährung von Urlaub gemäß den „Vergütungs- und Urlaubsrichtlinien des Bundes“,
 - b) die Entrichtung der Beiträge gemäß der RGO,
 - c) die Abführung der gesetzlich geforderten Abgaben sowie
 - d) die Dienstaufsicht.
- (3) Die Dienststelle wahrt Verschwiegenheit bezüglich des Dienstverhältnisses mit dem Ordinierten Mitarbeiter über die Beendigung hinaus.
- (4) Wenn Ordinierte Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. (2) tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten für die Dienstgeber als Dienststellen entsprechend.

§ 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiter versehen ihren Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzen sie ihre volle Arbeitskraft ein.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Dienstpflichten und weitere Regelungen können gemäß § 9 Abs. (2) getroffen werden.
- (3) Die Ordinierten Mitarbeiter regeln die Übernahme von Aufgaben innerhalb oder im Auftrag des Bundes einvernehmlich mit der Dienststelle; sie dürfen eine Nebentätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt außerhalb des Bundes nur mit Zustimmung der Dienststelle aufnehmen. Einzelheiten sind gemäß § 9 Abs. (2) zu regeln.
- (4) Ordinierte Mitarbeiter sollen ihren Wohnsitz in Absprache mit der Dienststelle nehmen.
- (5) Dienstzeiten sind so einzurichten, dass ein freier Tag pro Woche gewährleistet ist. Die Abwesenheit von mehr als zwei Tagen muss der Dienststelle spätestens drei Tage vorher mitgeteilt werden. Urlaubszeiten und Vertretungen sind rechtzeitig mit der Dienststelle zu vereinbaren.
- (6) Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Tag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen; sofern die Dienstunfähigkeit voraussichtlich oder tatsächlich sechs Wochen überschreitet, ist der Bund zu informieren.
- (7) Wenn Ordinierte Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. (2) tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten gegenüber dem Dienstgeber entsprechend.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Ordinierte Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet wurden; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder bei einer Dienststelle sowie nach Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.
- (2) Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen sie ohne Aussagegenehmigung des Dienstgebers weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Ordinierte Mitarbeiter haben über alles zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt wurde (Seelsorgerliche Schweigepflicht). Wenn sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbunden werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen, auch gegenüber Dritten, verantworten können. Eine Aussagegenehmigung nach Abs. (2) befreit nicht von der sorgfältigen Prüfung der Pflicht zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht.
- (4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

§ 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber

- (1) Ordinierte Mitarbeiter sind berechtigt, ihre Tätigkeit bei einer Dienststelle bzw. einem Dienstgeber mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Für einen Wechsel gelten die Bestimmungen des § 9.
- (2) Während des Anfangsdienstes gemäß § 6 dieser Ordnung ist in der Regel ein Wechsel nicht zulässig; er kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Begleiters, der berufsständischen Vertretung gemäß § 23 Abs. (1) sowie der Dienststelle erfolgen.
- (3) Die Dienststelle kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende die Tätigkeit durch schriftliche Kündigung beenden. Die Bundesgeschäftsführung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Dienststelle kann den Ordinierten Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung entbinden. Eine solche Beendigung soll erst nach Anhörung der berufsständischen Vertretung und der Bundesgeschäftsführung erfolgen.
- (4) Eine Beendigung der Tätigkeit beendet nicht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund.
- (5) Ein Vergütungsanspruch besteht unabhängig vom Fortbestehen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nur bei einer unbeendeten Diensttätigkeit bei einer der unter § 8 genannten Dienststellen.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit seitens des Ordinierten Mitarbeiters regelt sich nach den jeweils dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht wird von der Dienststelle bzw. dem Dienstgeber ausgeübt.
- (2) Ordinierte Mitarbeiter und Dienststelle bzw. Dienstgeber legen gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte fest und überprüfen sie regelmäßig; sie sind Bestandteil der gemäß § 9 Abs. (2) getroffenen Regelungen.

§ 19 Sonderregelungen

- (1) Ordinierte Mitarbeiter üben ihren Dienst in der Regel vollzeitlich aus. In Absprache mit der Bundesgeschäftsführung und der Dienststelle kann der Dienst sowohl teilzeitlich als auch auf Zeit ausgeübt werden.
- (2) Zum Ordinierten Mitarbeiter des Bundes kann auch berufen werden, wer aus einem anderen kirchlichen Dienst übernommen wird und die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

- (3) Staatliche gesetzliche Regelungen für
- Mutterschutz,
 - Elternzeit,
 - Schwerbehinderte,
 - Pflegezeit,
 - die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall gelten entsprechend.

V Privatrechtliche Dienstverhältnisse

§ 20 Regelung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen

- (1) In begründeten Fällen kann der Bund mit Ordinierten Mitarbeitern privatrechtliche Dienstverhältnisse vereinbaren. In diesen Fällen ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis.
- (2) Dienststellen können privatrechtliche Dienstverhältnisse im Rahmen des § 5 Abs. (3) der Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden begründen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen zu berücksichtigen, soweit sie der konkreten Ausgestaltung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses nicht widersprechen.

VI Güteverfahren und Rechtsmittel

§ 21 Güteverfahren

Wird in Konflikten zwischen Ordinierten Mitarbeitern und der Dienststelle nach seelsorgerlichen Bemühungen unter Einbeziehung der berufsständischen Vertretungen keine einvernehmliche Lösung erzielt, können beide das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes anrufen.

§ 22 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Entscheidungen über die Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 7 Abs. (1) Buchst. c) – e) trifft die Bundesgeschäftsführung. Dagegen kann mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides beim Präsidium des Bundes Einspruch erhoben werden.
- (2) Wenn über Dienstbeendigungen aus Gesundheitsgründen entschieden wird, sind medizinische Gutachten heranzuziehen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des Bundes. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Eingang des Bescheides das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen werden.
- (4) Die innerkirchliche Gerichtsbarkeit regelt die „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“.

VII Weitere Regelungen

§ 23 Berufsständische und andere Vertretungen

- (1) Als berufsständische Vertretungen gelten für Pastorinnen und Pastoren der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Diakoninnen und Diakone die Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone und für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Arbeitskreis Hauptamtlicher Mitarbeiter (AKH) der AGB.
- (2) Für andere direkt beim Bund als Dienststelle angestellte Mitarbeiter mit Ausnahme der leitenden Mitarbeiter ist die Mitarbeitervertretung des Bundes (MAV) zuständig.
- (3) Deren Beteiligung berührt nicht die Entbindung eines Mitarbeiters von der Tätigkeit gemäß § 7 (6).

§ 24 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren

- (1) Bei Dienstpflichtverletzungen kann in leichteren Fällen eine schriftliche Missbilligung durch die Dienststelle erfolgen; sie ist dem Bund mitzuteilen; erhebliche Dienstpflichtverletzungen führen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung mit einem schriftlichen Bescheid an den Betroffenen.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung kann als Disziplinarmaßnahmen verhängen: schriftlichen Verweis, Geldbuße bis zur Höhe eines Brutto-Monatsgehaltes, mindestens 500,00 €, Entfernung aus dem Dienst gemäß § 7 Abs. (4) und (5).
- (4) Entscheidungen zu Dienstpflichtverletzungen sind in die Personalakte einzutragen; sie werden nach fünf Jahren gelöscht, wenn keine weiteren einschlägigen Eintragungen erfolgt sind.
- (5) In Fällen von Verstößen gegen die Lehre ist ein theologisches Gutachten einzuholen.
- (6) Bei Vorgängen, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen, sind auf Antrag des Betroffenen ein Vertreter der Dienststelle und der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23 (1) anzuhören.
- (7) Die in dieser Ordnung festgelegten Fristen sind einzuhalten; ein Verfahren soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.
- (8) Entbindungen von der Tätigkeit gemäß § 7 (6) bleiben bei Einsprüchen bestehen.

§ 25 Personalakten

Über jeden Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ist eine Personalakte vom Bund zu führen.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Bisher vom Bund getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen, soweit ihnen die Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen; notwendige Anpassungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen werden.
- (2) Dienstverhältnisse zwischen Ordinierten Mitarbeitern und rechtlich nicht selbstständigen Gemeinden oder Landesverbänden, bundesunmittelbaren Einrichtungen sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung als öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Sinne des § 3 festgestellt. Die Vereinbarungen zwischen den Ordinierten Mitarbeitern und den rechtlich nicht selbstständigen Dienststellen gelten als stellenbezogene individuelle Regelungen gemäß § 9 Abs. (2).
- (3) Privatrechtliche Dienstverhältnisse zwischen Ordinierten Mitarbeitern und rechtlich selbstständigen Gemeinden sowie anderen rechtlich selbstständigen Dienstgebern bleiben unverändert bestehen. Die Möglichkeit, solche privatrechtlichen Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen dieser Ordnung in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse umzuwandeln, bleibt unberührt.
- (4) Privatrechtliche Dienstverhältnisse zwischen Ordinierten Mitarbeitern und dem Bund werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung zu öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Sinne des § 3. Die erforderlichen Änderungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorzunehmen.

§ 27 Änderungen der Ordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

§ 28 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Sonderbundesrat am 16. Mai 2012 beschlossen und zum 01. Juli 2012 in Kraft gesetzt.